



August 2011

Merkblatt

Registrierung und Pflichten der Betriebe, die Legehennen halten

Seit dem 01. Januar 2004 müssen gem. § 1 Abs. 2 des Legehennenbetriebsregistriergesetzes¹ alle Betriebe, die mindestens 350 Legehennen halten und Betriebe, die Eier kennzeichnungspflichtig vermarkten, unter Vergabe einer Kennnummer (Erzeugercode) registriert werden. Von der Kennzeichnungspflicht und damit von der Registrierungspflicht sind nur die Betriebe ausgenommen, die weniger als 350 Legehennen halten und ihre Eier ausschließlich ab Hof oder im Verkauf an der Tür direkt an den Endverbraucher abgeben. Hinweis: Erzeuger, die ihre Eier auf dem Wochenmarkt vermarkten unterliegen somit der Registrierungspflicht.

In Niedersachsen ist das LAVES (Dezernat 43 Marktüberwachung) für die Registrierung von Legehennenbetrieben (Erzeugerbetriebe) und die Überwachung der Vermarktungsnormen für Eier in den registrierten Betrieben zuständig. Dort sind auch die erforderlichen Antragsvordrucke erhältlich (siehe auch www.laves.niedersachsen.de). Für neue Legehennenhalter ist der erstmalige Registrierungsantrag spätestens 3 Wochen vor Betriebsaufnahme beim LAVES einzureichen.

Mit der Registrierung wird den Betrieben ein Erzeugercode mitgeteilt. Die Kennzeichnung der Eier mit dem Erzeugercode ermöglicht die Rückverfolgbarkeit der für den menschlichen Verzehr in den Verkehr gebrachten Eier. Neben der Kennzeichnung dient die Registrierung der Umsetzung und Durchführung der EU-Vermarktungsnormen für Eier nach der Verordnung (VO) (EG) Nr. 1234/2007² und der VO (EG) Nr. 589/2008³.

Die Nichtbeachtung der Rechtspflichten, die sich aus dem Legehennenbetriebsgesetz und den Vermarktungsnormen ergeben, ist als Ordnungswidrigkeit zu werten und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Welche Voraussetzungen müssen Erzeugerbetriebe für die Registrierung erfüllen?

Eine Registrierung von Erzeugerbetrieben kann nur dann erfolgen, wenn die im Anhang II zur VO (EG) Nr. 589/2008 genannten Mindestbedingungen und die Anforderungen der EU-Tierschutzrichtlinie 1999/74/EG⁴ erfüllt sind.

Eier aus ökologischer Erzeugung (Erzeugercode beginnt mit 0)

Im Falle der Haltung der Legehennen im ökologischen Landbau ist für eine Registrierung die Einhaltung der VO Nr. 2092/91⁵ notwendig. Die Einhaltung ökologischer Erzeugung ist durch die Teilnahme an dem Kontrollsystem entsprechend dem Gesetz über den Ökologischen Landbau⁶ nachzuweisen. Durch eine Bestätigung der zuständigen Öko-Kontrollstelle.

Eier aus Freilandhaltung (Erzeugercode beginnt mit 1)

Eier aus Freilandhaltung müssen in Haltungen erzeugt sein, die zumindest den Anforderungen gemäß Art. 4 der Richtlinie 1999/74/EG entsprechen. Darüber hinaus müssen sie die Vorgaben aus Anhang II Nr. 1 der VO (EG) 589/2008 erfüllen.

Dies bedeutet insbesondere, dass die Hennen – außer bei von den Veterinärbehörden verhängten zeitweiligen Beschränkungen – tagsüber spätestens ab 10:00 Uhr bis Sonnenuntergang uneingeschränkter Zugang zu einem Auslauf im Freien haben müssen.

Für die Überprüfung der Anforderungen im Inneren der Stallgebäude sind die Veterinäre der Landkreise/der kreisfreien Städte zuständig. Die Prüfung der Auslauffläche erfolgt durch die Prüfungsbeauftragten des LAVES – Dezernat 43 Marktüberwachung - .

Eier aus Bodenhaltung (Erzeugercode beginnt mit 2)

Eier aus Bodenhaltung müssen in Haltungen erzeugt sein, die zumindest den Anforderungen gemäß Art. 4 der Richtlinie 1999/74/EG entsprechen.

Eier aus Käfighaltung (Erzeugercode beginnt mit 3)

Eier aus Käfighaltung müssen in Deutschland seit dem 01.01.2007 in Betrieben erzeugt werden, bei denen die Anforderungen des Artikels 6 der EU Richtlinie 1999/74/EG und der §§ 13, 13a und 13b der deutschen Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung⁷ erfüllt sind. § 33 Abs. 3 und 4 der TierSchNutzTV enthalten Übergangsregelungen für Betriebe, die vor dem 13. März 2002 in Betrieb genommen worden sind.

Welche Pflichten haben registrierte Erzeugerbetriebe?

Für alle Erzeugerbetriebe, auch für die Betriebe mit ökologischer Erzeugung, gelten die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 589/2008.

1. Jede Transportverpackung ist gem. Art. 7 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 589/2008 vor Verlassen der Produktionsstätte mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- a) Name, Anschrift sowie Erzeugercode des Erzeugerbetriebs,
- b) Zahl und/oder Gewicht der Eier
- c) Legedatum oder –periode
- d) Versanddatum.

Diese Angaben sind auf den Transportverpackungen anzubringen und in den Begleitpapieren zu vermerken. Das Original der Begleitpapiere ist in der Packstelle aufzubewahren, in der die Eier sortiert werden. Werden die Eier über weitere Betriebe gehandelt (z.B. Sammelstellen), sind dort Kopien der Begleitpapiere aufzubewahren. Diese Unterlagen sind mindestens zwölf Monate aufzubewahren.

Werden Packstellen aus eigenen, auf demselben Betriebsgelände gelegenen Produktionseinheiten mit Eiern beliefert, die sich nicht in Behältnissen befinden, so kann die Kennzeichnung in der Packstelle erfolgen.

2. Nach Artikel 20 der VO (EG) Nr. 589/2008 müssen die Erzeuger Buch (Aufzeichnungen) führen über

- a) die Informationen zur Haltungsart, wobei sie folgende Angaben nach Haltungsart aufzuschlüsseln haben:
 - den Tag des Aufstallens, das Alter beim Aufstall und die Anzahl der Legehennen;
 - den Tag und die Anzahl der entfernten Legehennen;
 - die tägliche Eiererzeugung;
 - Anzahl und/oder Gewicht der pro Tag verkauften oder auf andere Weise gelieferten Eier;
 - Namen und Anschrift der Käufer;

- b) soweit die Fütterungsart angegeben wird, die Informationen über die Art der Legehennenfütterung, soweit Eier der Klasse A und ihre Verpackungen Angaben zur Fütterung der Legehennen tragen, insbesondere je angewendete Fütterungsart folgende Angaben:
- Menge und Art der gelieferten oder vor Ort zubereiteten Futtermittel,
 - Datum der Futtermittellieferung,

Werden in einem Betrieb unterschiedliche Haltungsarten verwendet, so sind die o. a. Angaben entsprechend für die einzelnen registrierten Ställe aufzuschlüsseln. Statt Verkaufs- oder Lieferbücher zu führen, können auch Lieferscheine und Rechnungen mit den erforderlichen Angaben aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwölf Monate aufzubewahren.

Überprüfung von Erzeugerbetrieben

Für die Überwachung der Mindestanforderungen an das jeweilige Haltungssystem innerhalb der Gebäude/Ställe sind grundsätzlich die Veterinäre der Landkreise/kreisfreien Städte zuständig. Die Überwachung der Anforderungen außerhalb der Gebäude, Registrierung, Kennzeichnung und Aufzeichnungen obliegt dem LAVES. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen wird im Rahmen unangekündigter Betriebsüberprüfungen kontrolliert. Bei Überprüfungen sind die Inhaber von Betrieben nach § 5 Abs. 3 des Handelsklassengesetzes⁸ verpflichtet:

- das Betreten der Geschäftsräume und Ställe, Grundstücke, Verkaufseinrichtungen und Transportmittel sowie die dort vorzunehmenden Besichtigungen zu gestatten,
- die zu besichtigenden Erzeugnisse selbst oder durch andere so darzulegen, dass die Besichtigung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann,
- bei der Besichtigung selbst oder durch andere erforderlichenfalls Hilfe zu leisten,
- Proben entnehmen zu lassen,
- die geschäftlichen Unterlagen und vorgeschriebenen Aufzeichnungen nach der VO (EG) Nr. 589/2008 vorzulegen und prüfen zu lassen sowie
- Auskünfte zu erteilen.

Die Nichtbeachtung der Rechtspflichten ist als Ordnungswidrigkeit zu werten und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Dieses Merkblatt entbindet Sie nicht von der Pflicht, sich über die aktuelle Rechtsentwicklung für Eiererzeugungsbetriebe weiterhin zu informieren.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung! So können Sie uns erreichen:

Postanschrift:	Dienstgebäude:	Telefon: zwischen 9-12 Uhr	Telefax:
Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) Dezernat 43, Postfach 39 49 26029 Oldenburg	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Dezernat 43 Röverskamp 5 26203 Wardenburg	0441/57026-321 0441/57026-312 <u>oder</u> 0441/57026-0 (Vermittlung)	0441/57026-139 e-Mail: dezernat43@laves.niedersachsen.de

In diesem Merkblatt verwendete Rechtsgrundlagen:

siehe auch im Internet für Rechtsgrundlagen

der EU: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

der Bundesrepublik Deutschland: <http://bundesrecht.juris.de>

des Landes Niedersachsen: http://www.lexonline.info/lexonline2/live/voris/index_0.php?from=splitsite

1. Gesetz über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen (Legehennenbetriebsregistergesetz – LegRegG) vom 12. September 2003 (BGBl. I S. 2430) in der zur Zeit geltenden Fassung
2. Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) vom 22. Oktober 2007 (ABl. Nr. L 299/1 vom 16.11.2007)
3. Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier vom 23. Juni 2008 (ABl. Nr. L 163/6 vom 24.06.2008)
4. Richtlinie 1999/74/EG des Rates zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen vom 19. Juli 1999 (ABl. Nr. L 203/53) in der zur Zeit geltenden Fassung
5. Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel
6. Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2431)
7. Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei Ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutzTV) vom 25. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2758) in der zur Zeit geltenden Fassung
8. Handelsklassengesetz (HKIG) vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201) in der zur Zeit geltenden Fassung